



## **Merkblatt zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):**

Eine Beistandschaft tritt ausschließlich auf **Antrag** eines sorgeberechtigten Elternteils (bzw. des das Kind überwiegend betreuenden Elternteils) beim Jugendamt ein.

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst:

- Feststellung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Dazu gehören unter anderem:

- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Vaterschaft oder eine gerichtliche Feststellung (mit Vaterschafts-Gutachten)
- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht durch den Verpflichteten bzw. einer Festsetzung des Unterhalts beim Amtsgericht zur Schaffung eines Titels
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Pflichtigen einschließlich dessen Vermögensauskunft

Die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

In notwendigen gerichtlichen Verfahren ist jedoch ausschließlich der Beistand zur Vertretung des Kindes befugt, nicht der Sorgeberechtigte.

Für die Übernahme der Verantwortung durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Antragsteller erforderlich. Hieraus ergeben sich für den Sorgeberechtigten (bzw. des das Kind betreuenden Elternteils) folgende **Mitwirkungspflichten**:

- umgehende Information an den Beistand, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt
- regelmäßige Informationen über eingehende Unterhaltszahlungen
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt geworden sind (insbesondere Wohnortwechsel, Heirat, Namensänderung; weitere Kinder des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsplatzverlust (-wechsel) des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsaufnahme nach längerem Leistungsbezug, Erbschaft, etc.) sowie
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (insbesondere Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung, Sorgerechtsänderung, Heirat, Scheidung, Namensänderung, Einkommen des Kindes, etc.)
- Änderung in der Betreuungssituation (bei gemeinsamen Sorgerecht) oder die Bedarfsdeckung durch Dritte.

Bei einem Umzug in einen anderen Landkreis/Stadt erfolgt die **Abgabe** an das dortige Jugendamt.

Die **Beendigung** der Beistandschaft erfolgt:

- mit Zugang des schriftlichen Antrages des Sorgeberechtigten (bzw. des betreuenden Elternteils)
- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1713 BGB, das heißt, wenn der Elternteil die Sorge verliert, z. B. durch
  - Sorgerechtsentzug
  - Adoption des Kindes durch einen Dritten
  - Volljährigkeit des Kindes
  - Tod des Kindes
  - Tod des Antragstellers
  - Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers
- sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder beim anderen Elternteil nimmt
- bei Tod des Unterhaltsverpflichteten bzw. Erledigung des Aufgabenkreises.

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Eventuell entstehende gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten sind durch das Kind zu tragen, sofern nicht gegen einen Elternteil oder beide als Beteiligter Kosten festgesetzt werden.

Soweit das Kind nicht durch beantragte Verfahrenskostenhilfe (bzw. Prozesskostenhilfe) befreit wird kommt eine Vorschusspflicht auch des betreuenden Elternteils in Betracht. Beachten Sie dazu bei Bedarf "Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe".